

An unsere Kunden

Brixen, den 09.09.2021

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Valentin Oberhollenzer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Mailand
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Rundschreiben: Steuerbonus für hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes und Ankauf von Schutzausrüstung, Änderung Steuerbonus für Investitionen in Werbung und Reduzierung Müllgebühren

Sehr geehrter Kunde,

mit dem sog. Unterstützungsdekret zwei („Sostegni-bis“) wurde, wie bereits in unserem Rundschreiben vom 04. August 2021 mitgeteilt, ein Steuerbonus für die hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes und den Ankauf von Schutzausrüstung, sowie eine Änderung des Steuerbonus für Investitionen in Werbung eingeführt.

Weiters wurde mit diesem Dekret auch ein Fond für die Reduzierung der Müllgebühren in Gemeinde eingerichtet.

I. Steuerbonus für getragene Kosten für die hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes und den Ankauf von Schutzausrüstung

Bei dem mit Art. 32 der Sostegni-bis Verordnung eingeführten Steuerbonus für getragene Kosten für die hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes und den Ankauf von Schutzausrüstung gilt es folgendes zu beachten:

1) Begünstigte

Begünstigte sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften.

2) Ausmaß des Steuerbonus

Der Steuerbonus für die betreffenden Investitionen beträgt 30%, bis zu einer maximalen Höhe des Steuerbonus von Euro 60.000.

Achtung: Der Steuerbonus wird nur im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel¹ und unter Berücksichtigung der eingereichten Ansuchen gewährt. Bei Überschreitung der verfügbaren Finanzmittel, wird der Prozentsatz im Verhältnis auf alle Anspruchsberechtigten vermindert. Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der besonderen Verfahrensbestimmung keine Verantwortung und Haftung für die Höhe des Bonus übernehmen.

3) Geförderte Ausgaben

Nachfolgend eine Übersicht der geförderten Ausgaben:

- a. Hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes, sowie der Arbeitsgeräte die bei Ausübung der Tätigkeit verwendet werden.
- b. Ankauf bzw. Durchführung von Schnelltests und Testkits für Betriebszugehörige.
- c. Ankauf von individueller Schutzausrüstung wie bsp. Masken (chirurgische, FFP2 und FFP3), Handschuhe, Visiere, Schutzanzüge.
- d. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.
- e. Sicherheitsgeräte wie bsp. Fiebermesser, Thermoscanner oder Desinfektionsspender inkl. Kosten für die Installation dieser Geräte.
- f. Vorrichtung zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes wie bsp. Trennwände inkl. Kosten für die Installation dieser Vorrichtungen.

Bei einer eventuellen Kontrolle der Agentur der Einnahmen muss die Einhaltung der europäischen Schutzvorschriften der Anschaffungen mit entsprechender Dokumentation belegt werden.

Gefördert werden Ausgaben, die im Zeitraum 01.06.2021 bis 31.08.2021 getätigt werden.

4) Ansuchen

Die Inanspruchnahme des Steuerbonus erfolgt durch eine telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen. In dieser Meldung müssen die angefallenen Kosten im geförderten Zeitraum angegeben werden.

¹ Euro 200 Millionen auf gesamtstaatlicher Ebene

Das Ansuchen kann im **Zeitraum 04.10.2021 bis zum 04.11.2021** eingereicht werden.

5) Verwendung des Steuerbonus

Der Steuerbonus kann nach definitiver Zuweisung von Seiten der Agentur der Einnahmen entweder durch Ausweisung des Guthabens in der Steuererklärung des Geschäftsjahres oder durch Verrechnung mittels F24 verwendet werden.

HINWEIS HONORAR:

Für die Überprüfung der förderbaren Ausgaben, der Ausarbeitung und den Versand des Ansehens veranschlagen wir ein Fixhonorar in Höhe von **Euro 200 (für den jeweiligen Steuerbonus) zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 5% auf den effektiven zuerkannten Förderungsbetrag.**

Jene Kunden, welche ein Ansuchen einreichen möchten, sollen sich bei ihrem jeweiligen Sachbearbeiter bis spätestens **Freitag, den 15.10.2021** melden.

Hinweis: Aufgrund der begrenzten Mittel und der zu erwartenden Kürzung des prozentuellen Steuerbonus empfehlen wir, erst ab einer Ausgabensumme von ca. Euro 5.000 ein Ansuchen einzureichen.

II. Änderung Steuerbonus für Investitionen in Werbung

Mit der sog. Sostegni-bis Verordnung wurde das Zeitfenster für die Einreichung der Ansuchen für den Werbebonus neuerlich geöffnet. Es ist wieder möglich, vom 01.10.2021 bis zum 31.10.2021 ein entsprechendes Ansuchen einzureichen.

Des Weiteren wurde die Regelung, welche für Ausgaben im Bereich Printmedien gilt, auch auf Ausgaben für Werbung in Fernsehen und Rundfunk übernommen.

Es ist somit für Werbeausgaben im Bereich Fernsehen und Rundfunk keine Steigerung der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr notwendig.

Der maximale Steuerbonus beträgt somit für beide Kategorien 50 Prozent der getätigten Ausgaben im Jahr 2021. Wie bereits in den Vorjahren ist jedoch mit einer deutlichen

Reduzierung des Fördersatzes von 50 Prozent zu rechnen, obwohl die zur Verfügung stehenden Mittel durch die sog. Sostegni-bis Verordnung erhöht wurden.

Die bereits zur ersten Fälligkeit vom 31.03.2021 eingereichten Ansuchen behalten Gültigkeit und müssen nicht abgeändert werden.

Für weitere Informationen verweisen zum Steuerbonus verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 03.03.2021.

Jene Kunden, welche ein Ansuchen einreichen möchten und im Frühjahr noch keines eingereicht haben, sollen sich bei ihrem jeweiligen Sachbearbeiter bis spätestens **Freitag den 15.10.2021** melden

III. Reduzierung Müllgebühren

Bei einem Großteil der Südtiroler Gemeinden kann für eine Reduzierung der Müll Grundgebühr und Mindestentleerungsmenge für Betriebe aufgrund des Covid-19-Notstandes für das Jahr 2021 angesucht werden.

Voraussetzung ist neben einer Einschränkung bzw. Schließung der Tätigkeit für einen gewissen Zeitraum, der Nachweis eines Umsatzrückgangs von mindestens 30% im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 im Vergleich zum Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2020.

Dem Ansuchen müssen die MwSt.-Quartalsmeldungen der entsprechenden Zeiträume beigelegt werden. Diese stellt Ihnen ihr jeweiliger Betreuer gerne zur Verfügung.

Da sich die Ansuchen der jeweiligen Gemeinde unterscheiden, werden die Ansuchen nicht von uns erstellt. Die entsprechenden Infos und Dokumente finden Sie auf der Website Ihrer Gemeinde.

Die **Ansuchen** müssen **spätestens innerhalb 30.09.2021** eingereicht werden .

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner